

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

### INHALT

### SEITE

Zweite Ordnung zur <b>Änderung der Ordnung</b> für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.09.2016	2
--	---

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG  
GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DIE STUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER OF  
ARTS" DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 05.09.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 14.06.2016 (GV.NRW Seite 310), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2014, zuletzt geändert am 23.09.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
2. Der fächerspezifische Anhang wird wie folgt neu erfasst:

<b>Comparative Studies in English and American Language, Literature, and Culture</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Anglistik und/oder Amerikanistik mit literaturwissenschaftlicher und/oder sprachwissenschaftlicher Ausrichtung</li> <li>• Darin mindestens 60 ECTS (oder eine entsprechende Menge an Lehrveranstaltungen in Systemen ohne ECTS-Anforderungen) mit literaturwissenschaftlichen und/oder sprachwissenschaftlichen Inhalten.</li> <li>• In den vorgenannten Gebieten sind folgende Studieninhalte nachzuweisen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gängige Theorien, Methoden und Konzepte des Fachs für Literatur- und/oder Sprachwissenschaften</li> <li>- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens</li> </ul> </li> <li>• Mindestens eine längere wissenschaftliche Arbeit (mind. 20 Seiten), die eine eigenständige Bearbeitung einer Fragestellung des Fachs in englischer Sprache belegt.</li> <li>• Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau C1 des <i>Common European Framework of Reference for Languages</i> entsprechen, belegt durch entsprechende Zeugnisse/Diploma. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

<b>European Studies (einjährig, englischsprachig)</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als einschlägig im Sinne von § 1 gelten Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse in Sozialwissenschaften, Recht, Ökonomie, Geschichte und Kulturwissenschaften.</li> <li>• Die Zulassung zum Masterstudiengang European Studies erfordert gem. § 1 den Nachweis der Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Studienbeginn.</li> <li>• Der Nachweis der Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse, die einem mindestens einjährigen Fachstudium (60 Kreditpunkte) in den Europastudien (Politisches System der Europäischen Union, Moderne Europäische Geschichte, Europäische Politik und Gesellschaft, Europawirtschaft, Europarecht, Theorien der europäischen Integration) entsprechen.</li> <li>• Englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages). Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

<b>Germanistik</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS in Germanistik nachgewiesen werden können, wobei Leistungen in mindestens zwei der drei Teilbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Germanistische Sprachwissenschaft</li> <li>- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</li> <li>- Germanistische Mediävistik</li> </ul> <p>erbracht worden sein müssen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	12 ECTS

<b>Geschichte</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Geschichte nachgewiesen werden können, wobei die Leistungen in mindestens den Teilbereichen Antike, Mittelalter und Neuzeit erbracht worden sein müssen.</li> <li>• In mindestens zwei Teilbereichen der allgemeinen Geschichte (Antike, Mittelalter, Neuzeit) müssen besuchte Module jeweils im Umfang von mindestens 14 ECTS nachgewiesen werden.</li> <li>• Nachweis mindestens einer erfolgreich bestandenen Prüfung in Form einer schriftlichen Abschlussarbeit (Hausarbeit, Seminararbeit oder ähnliches; keine Klausur) in einem der Geschichte zugeordneten Modul.</li> <li>• In mindestens einem weiteren selbstgewählten historischen Schwerpunktgebiet müssen erfolgreich besuchte Veranstaltungen oder Module im Umfang von mindestens 14 ECTS nachgewiesen werden.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

<b>Informationswissenschaft und Sprachtechnologie</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Bachelorstudium, bei dem mindestens 54 ECTS in den Teilfächern des Studiengangs „Informationswissenschaft und Sprachtechnologie“ oder einem inhaltlich verwandten Studiengang nachgewiesen werden können, wobei jeweils mindestens 18 ECTS in den Teilbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationswissenschaft</li> <li>• Computerlinguistik / Sprachtechnologie</li> <li>• Informatik</li> </ul> <p>erbracht worden sein müssen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

<b>Italienisch: Sprache, Medien, Translation</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 12 ECTS in romanistischer Sprachwissenschaft, davon mindestens 6 in italienischer Sprachwissenschaft.</li> <li>• Italienischkenntnisse mindestens auf Niveau C1</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

<b>Jiddische Kultur, Sprache und Literatur</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossenes Bachelorstudium, ohne fachliche Einschränkung</li> <li>• Erfolgreicher Abschluss der im Rahmen des Bachelor-Ergänzungsfaches Jiddische Kultur, Sprache und Literatur angebotenen Sprachkurse „Jiddisch I–III“ oder in Umfang und Anforderungen vergleichbare Äquivalente. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser

<b>Jüdische Studien</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 54 ECTS in einem Studiengang Jüdische Studien/Judaistik</li> <li>• Hebräische Sprachkenntnis, nachgewiesen durch altsprachliches und modernsprachliches Hebraicum. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

<b>Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung (einjährig)</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein vierjähriger „Bachelor of Arts“ (240 ECTS), bei dem mindestens 80 ECTS im Fach Japanologie/in japanwissenschaftlichen Modulen nachgewiesen werden können.</li> <li>• Ein Japan-Aufenthalt von mindestens zwei Semestern muss zusätzlich zur fachlichen Einschlägigkeit und zu den Sprachkenntnissen nachgewiesen werden.</li> <li>• Japanisch-Sprachausbildung im Umfang von mindestens 88 SWS im Rahmen eines Japanologie-Studiums (Veranstaltungen aus Auslandsstudien in Japan können angerechnet werden).</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifikat über das Bestehen des Japanese Language Proficiency Test (JLPT), mindestens Stufe N2.</li> </ul> <p>Die Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden sein; sie können nicht nachgeholt werden.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser

<b>Kunstgeschichte</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens dem entsprechenden BA-Ergänzungsfachstudiengang der HHU entsprechen. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basismodulen in der Methoden- und Formenlehre des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU</li> <li>2. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse im Bereich der mittleren, der neueren oder neuesten Kunstgeschichte (insgesamt 20-30 ECTS), vergleichbar den Basis- und Aufbaumodulen des Studiengangs Kunstgeschichte an der HHU</li> </ol> <p>Der Gesamtumfang des Kunstgeschichtsstudiums muss mindestens 54 ECTS betragen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

Linguistik	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn er in Umfang und Inhalt der Kernbereiche der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik) mindestens dem BA-Ergänzungsfachstudiengang Linguistik der HHU entspricht. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch je mindestens eine AP und 12 ECTS nachgewiesene Kenntnisse in jedem der drei Kernbereiche.</li> <li>2. Durch mindestens eine AP und 12 ECTS in Aufbaumodulen nachgewiesene fortgeschrittene Kenntnisse in mindestens einem Kernbereich.</li> </ol> </li> <li>• Nachweis des Erwerbs englischer Sprachkenntnisse im Umfang von mindestens 16 SWS Sprachpraxiskursen bzw. 480 Stunden außeruniversitärem Englischunterricht. Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfolgen.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

Literaturübersetzen	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Masterstudiengang Literaturübersetzen kann mit einer Ausgangssprache (Englisch, Französisch oder Spanisch) oder mit zwei Ausgangssprachen (in den Kombinationen Englisch-Französisch, Englisch-Italienisch oder Englisch-Spanisch) studiert werden. Die Zielsprache ist grundsätzlich Deutsch.</li> <li>• Als fachlich einschlägig nach §1 Abs. 1 gilt ein Studium, bei dem für jede gewählte Ausgangssprache folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 10 ECTS im Bereich der Sprachpraxis</li> <li>- mindestens 4 ECTS im Bereich der Sprach- und/oder Literaturwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das entspricht beispielsweise für die Ausgangssprache Englisch dem Modul Language Skills 1 sowie dem Basic Module Sprach- oder Literaturwissenschaft des B.A. Anglistik und Amerikanistik der Heinrich-Heine-Universität und für die Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch dem jeweiligen Basismodul Sprachpraxis sowie dem Basismodul romanistische Sprach- oder Literaturwissenschaft des B.A. Romanistik der Heinrich-Heine-Universität oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Für internationale Bewerber gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis gemäß § 49 Abs. 10 HSG beim Zugang zum Studium an der HHU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die bestandene DSH-2 oder DSH-3 Sprachprüfung</li> <li>• Test DaF mit der Note 5 oder 4 in allen Teilprüfungen – <a href="http://www.testdaf.de">www.testdaf.de</a></li> <li>• das "Kleine oder Große Deutsche Sprachdiplom"</li> <li>• das "Goethe-Zertifikat C2"</li> <li>• die "Zentrale Oberstufenprüfung" eines Goethe-Instituts oder</li> <li>• das "Deutsche Sprachdiplom, Stufe II" der Kultusministerkonferenz</li> <li>• das "Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule"</li> </ul> <p>Der Nachweis muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Für Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem deutschen Sprachraum erübrigt sich dieser Nachweis.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	6 ECTS

Medienkulturanalyse	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein medien- oder medienkulturwissenschaftliches Studium oder ein fachlich verwandtes Studium, in dem zusammen mindestens 90 ECTS erworben wurden, die folgenden Bereichen entstammen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie und Geschichte der Medien.</li> <li>2. Theorie und Geschichte der Kultur</li> <li>3. Ästhetische Theorie oder Theorien und Geschichte der Wahrnehmung                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine thematisch einschlägige Abschlussarbeit wird mit 12 ECTS angerechnet.</li> <li>• Statt der unter 1 bis 3 genannten Bereiche können bei einem Studienabschluss in einem Fach mit deutlich gestalterischen Anteilen (z.B. Kunst, Design, Film) bis zu 30 ECTS aus diesen Profildbereichen als fachlich einschlägig angerechnet werden.</li> <li>• Statt der unter 1 bis 3 genannten Bereiche können bei einem Studienabschluss in einem Fach mit deutlich kulturorganisatorischen Anteilen (z.B. Kulturwirt) bis zu 20 ECTS aus diesen Profildbereichen als fachlich einschlägig angerechnet werden.</li> <li>• Voraussetzung für die Aufnahme in die trinationale Variante des Masterprogramms (Analyse des pratiques culturelles) ist der Nachweis sehr guter Französischkenntnisse. Sie sollten dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, mindestens aber dem Niveau B2. Für Bewerberinnen und Bewerber der französischen Partneruniversität erübrigt sich der Nachweis.</li> </ul> </li> </ol> </li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,4 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

<b>Modernes Japan</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 26 ECTS im Fach Japanologie/in japanwissenschaftlichen Modulen.</li> <li>• Wenn die Anforderungen der fachlichen Einschlägigkeit teilweise nicht erfüllt werden, können die fehlenden Teile in einem Umfang von 26 ECTS nachgeholt werden. Diese ECTS werden mit dem Bestehen der Module „Regionalwissenschaftliche Grundlagen“, „Kulturwissenschaftliches Themenmodul“ und „Sozialwissenschaftliches Themenmodul“ (entsprechend Bachelor-Nebenfach) erworben.</li> <li>• Japanisch-Sprachausbildung im Umfang von mindestens 42 SWS im Rahmen eines Japanologie-Studiums (Veranstaltungen aus Auslandsstudien in Japan können angerechnet werden)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifikat über das Bestehen des Japanese Language Proficiency Test (JLPT), mindestens Stufe N2.</li> <li>• Die Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorhanden sein; sie können nicht nachgeholt werden.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	26 ECTS (nur japanwissenschaftliche Module)

<b>Philosophie</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Ein BA-Abschluss ist fachlich einschlägig für das Fach Philosophie, wenn Philosophiekenntnisse erworben wurden, die in Umfang und Inhalt mindestens dem BA-Ergänzungsfachstudiengang Philosophie der HHU entsprechen. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch eine AP nachgewiesene Kenntnisse in Logik (ca. 10 ECTS), vergleichbar unserem Modul Logik I.</li> <li>2. Durch mindestens eine AP nachgewiesene Kenntnisse in der Geschichte der Philosophie (ca. 10-20 ECTS), vergleichbar unseren Basismodulen in der Geschichte der Philosophie.</li> <li>3. Durch mindestens zwei AP nachgewiesene Kenntnisse in Theoretischer oder Praktischer Philosophie (ca. 20-30 ECTS), vergleichbar unseren Basis- und Aufbaumodulen in Theoretischer und Praktischer Philosophie.</li> </ol> <p>Der Gesamtumfang des Philosophiestudiums muss mindestens 54 ECTS betragen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	18 ECTS

<b>Politische Kommunikation</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>1. Studienleistungen in der Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Kommunikations- und Medienwissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass sie / er im Fach Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Kommunikations- und Medienwissenschaft Studienleistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS in jedem Fach und von zusammen mindestens 75 ECTS erbracht hat. Die ECTS müssen jeweils aus dem Bereich der gängigen Theorien und Konzepte der beiden Fächer erworben worden sein.</li> <li>▪ Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass eine große Qualifikationsarbeit (Studienarbeit, Lehrforschungsprojekt oder Bachelorarbeit) zu einem Thema aus dem Bereich der wissenschaftlichen Analyse der politischen Kommunikation durchgeführt worden ist.</li> </ul> <p>2. Studienleistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung: Die Bewerberin / der Bewerber muss nachweisen, dass sie / er Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS zu Methoden der empirischen Sozialforschung absolviert hat. Die ECTS müssen die Bereiche der Erhebungsmethoden (insbesondere Befragung und / oder Inhaltsanalyse) sowie der Methoden der Analyse umfassen.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser

<b>Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 40 Leistungspunkte insgesamt in romanistischer Sprachwissenschaft und romanistischer Literatur-/Kulturwissenschaft, davon mindestens 15 Leistungspunkte in jedem der beiden Wissenschaftsbereiche.</li> <li>• Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau C 1.</li> </ul>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	15 ECTS

<b>Sozialwissenschaften</b>	
Fachliche Einschlägigkeit	<p>Durch Prüfungen erfolgreich abgeschlossene fortgeschrittene Module im Rahmen von mindestens zwei der folgenden drei Gegenstandsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politikwissenschaft</li> <li>- Soziologie</li> <li>- Methoden der Empirischen Sozialforschung einschließlich Erhebungsverfahren und statistischen Analyseverfahren.</li> </ul> <p>Für den Fall, dass genau zwei und nicht drei der oben genannten Gegenstandsbereiche abgedeckt sind, ist nachzuweisen, dass mindestens ein Anfängermodul im Rahmen des nicht nachgewiesenen Gegenstandsbereichs abgeschlossen wurde.</p> <p>Alternativ zu diesem Anfängermodul kann eine bereits vertiefte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen, demokratischem Regieren oder den sozialwissenschaftlichen Methoden auch anders nachgewiesen werden.</p>
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,3 oder besser

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 05.09.2016.

Düsseldorf, den 05.09.2016

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)